

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 105

vom 10. Januar 1989

Gemeinde Waldenburg, Baulinienplan "Areisliweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 30. Mai 1988 den Baulinienplan "Areisliweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 1. Juli bis 30. Juli 1988 statt. Sie wurde durch die Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1988 sowie im Waldenburger Bezirksblatt vom 29. Juni 1988 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. Juni 1988 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. August 1988 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalpla-

nung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Für den Wattelbach in Waldenburg besteht seitens des Kantons keine Absicht, eine über den gesetzlichen Bauabstand von 6 m hinausgehende Baulinie zu legen. Der gesetzliche Bauabstand tritt daher hier an die Stelle einer Kantonsbaulinie. Die von der Gemeinde Waldenburg beschlossene Baulinie am Wattelbach kann diesbezüglich - gestützt auf § 94, Absatz 3 des Baugesetzes - zugestimmt werden.

1.2 Die zuständige kantonale Fachstelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] hat im Rahmen der Vorprüfung dem vorliegenden Baulinienplan "Areisliweg" zugestimmt. Die abschliessende Prüfung durch den Regierungsrat ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind damit sowohl in formell-rechtlicher als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 30. Mai 1988 beschlossene Baulinienplan "Areisliweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/20/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg

Ingenieurbüro Sutter, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat [2]

Rechtsabteilung BLD

Amt für Orts- und Regionalplanung [5]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

